



Was müssen Sie als Unternehmer bei der Pkw-Nutzung steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nutzen Sie Ihren Pkw sowohl für private als auch für berufliche Zwecke? Dann sollten Sie wissen, ob Sie den Wagen Ihrem Privat- oder dem Betriebsvermögen zuordnen müssen und welche einkommen- und umsatzsteuerlichen Folgen die Zuordnung hat.

Ist der Pkw komplett dem Betriebsvermögen zuzuordnen, können Sie z.B. alle damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Dafür müssen Sie jedoch die anteilige Privatnutzung - mit Hilfe der (pauschalen) 1-%-Methode oder der (konkreten) Fahrtenbuchmethode - gewinnerhöhend erfassen und versteuern. Für Elektro- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge gibt es hier besondere Vergünstigungen.

Stellt der Pkw dagegen Privatvermögen dar, können Sie für die betrieblichen Fahrten eine sog. Nutzungseinlage ansetzen. Jeder gefahrene Kilometer kann dann mit 0,30 € als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Betrieb können Sie zudem die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke geltend machen, ab dem 21. Entfernungskilometer sogar noch höhere Beträge.

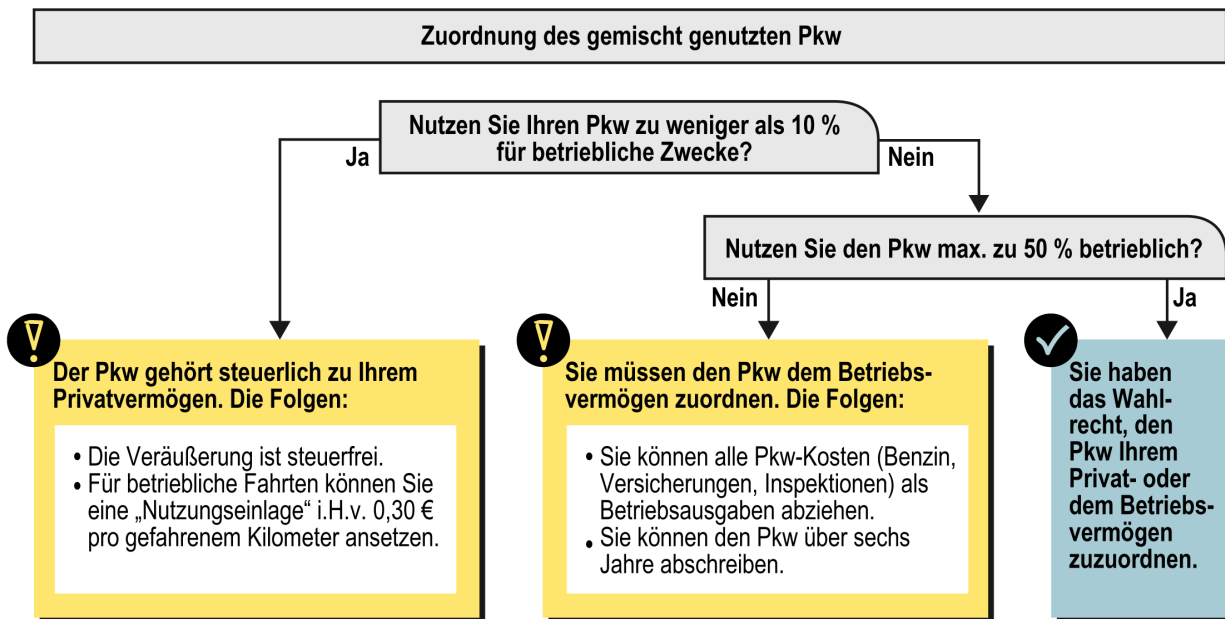


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie selbst heraus, wo Sie Ihren gemischt genutzten Pkw zuordnen müssen, und erfahren, wann Sie ein Wahlrecht haben. Und Sie lernen die steuerlichen Folgen der Zuordnungsmöglichkeiten kennen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Unternehmer bei der Pkw-Nutzung steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Nachzahlungen und nutzen Sie Gestaltungschancen!



Versteuerung des Vorteils aus der Privatnutzung

Per Fahrtenbuchmethode:

- Zunächst müssen Sie die jährlichen Kfz-Kosten (**Gesamtkosten**) berechnen, z.B. Aufwendungen für Treibstoff, Wartung und Reparatur, Steuern, Versicherungen sowie Leasing.
- Aus der **Gesamtfahrleistung** pro Kalenderjahr und den Gesamtkosten ergibt sich der Aufwand je Kilometer.
- Dieser wird mit der Summe der **privat zurückgelegten Kilometer** multipliziert. Als Ergebnis erhalten Sie den Vorteil, den Sie versteuern müssen.

Per 1%-Methode:

- Sie versteuern monatlich pauschal **1 % vom Bruttolistenpreis (BLP)** des Wagens. Das gilt unabhängig vom Alter des Pkw. Der Listenpreis (UVP des Herstellers für Privatpersonen) wird auf volle 100 € abgerundet.
- Für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** sind entweder **0,03% des BLP** pro Entfernungskilometer und Monat oder **0,002% des BLP** pro Entfernungskilometer und Fahrt anzusetzen.

Sonderregelungen

- Bei **Elektro- und von außen aufladbaren Hybrid-Fahrzeugen** (Plug-in-Hybride) werden bei der 1%-Methode nur **0,5 % des BLP** angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.
- Bei Plug-in-Hybriden gelten noch weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO₂-Ausstoß und Reichweite des Elektromotors.
- Bei **reinen Elektrofahrzeugen** kann der BLP mit **25 %** angesetzt werden, wenn dieser nicht mehr als **70.000 €** beträgt (gilt ab 2024, vorher 60.000 €). Entsprechendes gilt für die Kosten bei der Fahrtenbuchmethode.

Gut zu wissen:

Für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** können Sie immer die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke bei der Einkommensteuer geltend machen. Bis zum 31.12.2026 dürfen Sie ab dem 21. Entfernungskilometer sogar 0,38 €/km ansetzen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Steuern und Pkw-Nutzung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.